

Verbot von Exkursionen

Der Grundgedanke hinter diesem Verbot besteht darin, dass keine Transportmittel (ÖV und privat) gemeinsam benutzt werden sollen. Nach Auskunft von Marcel Koller, Rechtsdienst Amt für Mittelschulen, können aber Spaziergänge in die nähere Umgebung durchgeführt werden. Man darf dabei aber mit der Klasse nur zu Fuss unterwegs sein.

Antwort von Marcel Koller zur Frage Kinderbetreuung:

«Grundsätzlich sind die Eltern für die Kinderbetreuung verantwortlich. Sofern eine Kindertagesstätte geschlossen wird oder hütende Privatpersonen ausfallen, müssen die Eltern für Ersatz sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Freistellung oder Unterricht von zu Hause aus. Ich gehe allerdings davon aus, dass in der ersten Not pragmatische Lösungen möglich sind (z.B. Fernunterricht oder unbezahlter Urlaub für ein bis zwei Tage), damit die Eltern eine Ersatzlösung finden können. Wichtig: beide Eltern sind in der Pflicht; es empfiehlt sich, frühzeitig für eine Ersatzlösung besorgt zu sein, damit es gar nicht zur Notsituation kommt. Anders sieht es aus, wenn ein Kind krank ist. Dann hat die Lehrperson oder der andere Elternteil Anspruch, das Kind während dreier Tage selbst zu betreuen; in dieser Zeit muss eine externe Betreuung organisiert werden.»

Verschärfung der Quarantäneregeln

Hatte eine Lehrperson engeren Kontakt zu einer positiv getesteten Person auch ausserhalb des eigenen Haushaltes, so geht die Lehrperson für zehn Tage in die Quarantäne und unterrichtet mit Fernunterricht. Die Regelung für Homeoffice bleibt die gleiche. Bis heute haben wir von keinen Fällen gehört, bei denen ein Gesuch um Homeoffice abgelehnt wurde.

Wir bitten aber alle Lehrpersonen, deren Gesuch um Homeoffice abgelehnt wurde, sich beim KMV zu melden, damit wir allenfalls weitere Massnahmen ins Auge fassen können.